

Betreff:

Reihenfolge der zu behandelnden Anträge [CDU]

Antragstext:

Der Ortsbeirat beschließt für die laufende Legislaturperiode auf freiwilliger Basis:
In Abweichung des § 11 Absatz 1 - Anträge der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte übernimmt der Ortsbeirat den § 39 Absatz 1 Anträge der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung mit der Änderung, dass der jeweils erste Antrag der Sitzung nicht dauerhaft von der stärksten Fraktion sondern von Sitzung zu Sitzung rotierend einer Fraktion zufällt.

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die, von welcher Partei auch immer, schnellstmöglich für die nächste Sitzung gestellten Anträge, nicht immer das für den jeweiligen Abend wichtigste Thema behandeln, eventuell auch von der laufenden Entwicklung überholt werden können.

Bedenkenswert ist auch, dass ehrenamtlich tätigen Stadtteilpolitikern, kein Zeitdruck auferlegt werden sollte, einzig vor dem Hintergrund sonst ans Ende einer vielleicht langen Reihe von Anträgen zu gelangen, ihre Anträge detailliert zu prüfen und zu hinterfragen um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden

Von daher ist die vom Stadtparlament geübte Praxis als bedeutend sinnvoller anzusehen, die verhindert, dass eine Partei, die ihre Anträge frühzeitig eingebracht hat, mit ihren Anträgen den Beginn einer Sitzung ggf. dominiert.

Im Falle des Ortsbeirates Schierstein würde eine freiwillige Verpflichtung bedeuten, dass die jeweils 4 ersten Anträge eines Abends jeweils einer der vertretenen Parteien zufallen. Aus Fairnessgründen in Abweichung, zur Regelung der Stadtverordnetenversammlung jedoch rotierend : z. B. SPD-CDU-Bündnis90/Die Grünen-FW oder dann FW-SPD-CDU- Bündnis90/Die Grünen.

Herzlich bitten Wir Sie um Ihre Zustimmung.

Der Einfachheit halber auf der folgenden Seite die Texte der angeführten §§

Antrag Nr. 11-O-22-0044

CDU

§ 11 Anträge (1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates und die im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen können Anträge stellen. Sachanträge sind dem/der Ortsvorsteher/in über die zuständige Ortsverwaltung oder, wenn sie sich an die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Wiesbaden-Alt richten, über die Geschäftsstelle beim Hauptamt acht Werktage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzuleiten. Abweichend von dieser Mindestfrist ist ein für jeden Ortsbeirat individueller Antragsschluss mehrheitlich Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vereinbar. Der/Die Ortsvorsteher/in setzt die Anträge in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsbeirates, und zwar in der Reihenfolge ihres Einganges. Der/die Antragsteller/in ist in der Tagesordnung kenntlich zu machen.

§ 39 Einbringung und Behandlung von Anträgen

(1) Anträge sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in stets schriftlich zuzuleiten, der/die sie in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung setzt und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs. Entsprechend der Stärke der Fraktionen ist in die Tagesordnung zu-nächst je ein Antrag der Fraktion aufzunehmen, die weiteren Anträge der Fraktionen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Der Antrag, der vor weiteren Anträgen platziert werden soll, ist bis zur Sitzung des Ältestenausschusses zu benennen.

Wiesbaden, 15.06.2011